
Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBL. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 28.05.2020 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die für die Gemeinde Hude (Oldb) ehrenamtlich Tätigen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine angemessene Entschädigung für den durch eine ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Aufwand. Die Aufwandsentschädigung ist kein Entgelt und hat nicht den Zweck, den Lebensunterhalt des ehrenamtlich Tätigen auch nur teilweise sicherzustellen.
2. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung anstelle des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der ehrenamtlich Tätige Funktionen wahrnimmt, die seine Arbeitskraft und Zeit regelmäßig nicht unerheblich in Anspruch nehmen.

§ 2
Aufwandsentschädigungen für Bezirksvorsteher

Die Bezirksvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:

a) Pauschalbetrag je Bauerschaft	110,00 €
b) zusätzlich je Einwohner/in in der Bauerschaft	0,35 €

Die jährliche Aufwandsentschädigung wird nachträglich am 01. Dezember eines jeden Jahres fällig.

§ 3
Aufwandsentschädigungen für Schiedspersonen

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung von 300 € pro Kalenderjahr.

Beginnt oder endet die Amtszeit während des Kalenderjahres, wird eine anteilige Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Monat der Amtszeit gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich am 01. Dezember eines jeden Jahres fällig.

Diese Fassung ersetzt die bisherige Fassung des § 3 der Satzung

§ 4

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Gemeindejugendpfleger

Für die Stelle des ehrenamtlichen Gemeindejugendpflegers der Gemeinde Hude (Oldb) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 € gezahlt. Sie wird am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Hude (Oldb) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 550,00 € gezahlt.

§ 6

Reisekosten

1. Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Berechnung ist die Reisekostenstufe, der der Bürgermeister angehört.
2. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden keine Reisekosten gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, 29.05.2020

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

(Die Satzungsänderung wurde am 25.06.2020 in der Nordwest-Zeitung veröffentlicht.)